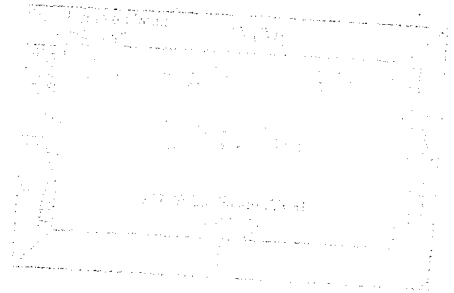


Aktenzeichen:  
32 C 97/17



# Amtsgericht Bingen am Rhein

IM NAMEN DES VOLKES

## Urteil

In dem Rechtsstreit

.....  
.....

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

.....  
.....

gegen

.....  
.....

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestra-  
ße 13, 96114 Hirschaid

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bingen am Rhein durch den Richter ..... am 09.01.2018 im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Schriftsatzfrist bis zum 14.12.2017 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.023,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2016 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Die Parteien streiten um Ansprüche aus Werbeverträgen.

Die Klägerin schließt mit sozialen Organisationen Leihverträge über Fahrzeuge, die mittels aufgebrachtener Werbung finanziert werden.

Dementsprechend stellte die Klägerin dem Landes ... ein Sozialmobil zur Verfügung und schloss zur Finanzierung mit der Beklagten am 07.12.2010 einen Werbevertrag über eine Mietfläche auf dem Fahrzeug. Der Mietpreis für die Werbefläche belief sich auf 1.700,00 € nebst MwSt., also insgesamt 2.023,00 € für fünf Jahre Werbung. Im Rahmen der Vertragsbedingungen wählte die Beklagte hinsichtlich der Laufzeit des Werbevertrages zunächst die fünf Jahre Basislaufzeit.

In dem Vertrag heißt es unter einem gesonderten Textfeld unter der Überschrift Auftragsbedingungen insbesondere:

*„Der Gesamtpreis der Werbemaßnahme für die Vertragslaufzeit von 5 Jahren ergibt sich aus der rechtsseitigen Aufstellung zzgl. MwSt. Die Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung des Fahrzeuges an den Vertragspartner. Der Vertrag verlängert sich automatisch ohne Neubeantragung um 5 weitere Jahre, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Bei einer Verlängerung des Vertrages hat der Auftraggeber die Möglichkeit einen neuen Werbetext zu platzieren. Die vereinbarte Verlängerung wird vom Auftraggeber ausdrücklich akzeptiert. Mündliche Nebenabreden werden nicht anerkannt sondern bedürfen der Schriftform.“*

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vertrages – insbesondere dessen äußeren Erscheinungsbild – und der allgemeinen Geschäftsbedingungen (Bl. 4, 5 d.A.) wird verwiesen.

Die Übergabe des Fahrzeuges an den Landes ... mit dem Werbeaufdruck der Beklagten erfolgte am 17.06.2011.

Mit Schreiben vom 20.05.2016 wies die Klägerin auf den vertragsgemäßen Beginn der zweiten Werbelaufzeit hin und übersandte den neuen Korrekturabzug zur Platzierung der Werbung, sowie die Rechnung in Höhe von 2.023,00 €. Mit Schreiben vom 07.06.2016 erklärte die Beklagte die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise die fristlose Kündigung und verweigerte jegli-

che Zahlung. Ferner kündigte die Beklagte mit anwaltlichem Schreiben vom 04.01.2017 erneut ordentlich und außerordentlich fristlos.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass es sich um einen Vertrag mit mietvertraglichem Schwerpunkt handele, der sich aufgrund der Klausel aufgrund der nicht rechtzeitig erfolgten Kündigung durch die Beklagte um weitere fünf Jahre verlängert habe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, 2.023,00 € an die Klägerin zu zahlen nebst 9 Prozentpunkten Zinsen seit 01.06.2016.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass es sich um einen Werkvertrag handele, da die Klägerin die einheitliche und fortlaufend zu erzielende Werbewirkung, mithin einen Erfolg schulde. Die Verlängerungsklausel sei überdies überraschend, intransparent und benachteilige die Beklagte unangemessen, sei mithin unwirksam. Dies sei insbesondere deshalb der Fall, da der Beginn der Vertragslaufzeit nicht hinreichend bestimmt sei und die geregelte umfassende Vorleistungspflicht, sowie die fünf jährige Verlängerungszeit die Beklagte eindeutig benachteilige.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Inhalt der wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Fortsetzung der Werbemaßnahmen in Höhe von 2.023,00 € aus dem Werbevertrag gemäß §§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB, der sich wirksam um weitere fünf weitere Jahre verlängert hat.

Bei dem hier abgeschlossenen streitgegenständlichen Werbevertrag handelt es sich entgegen der Auffassung der Beklagten um einen Vertrag eigener Art iSv. §§ 311 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB mit vorwiegend mietvertraglichem Charakter. Die Hauptleistungsverpflichtungen ergeben sich aus dem zur Verfügung stellen der Werbefläche für die Beklagte und der Überlassung des Fahrzeuges an eine soziale Organisation, wie hier dem Landes .. Vor diesem Hin-

tergrund ist im streitgegenständlichen Vertragsverhältnis aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts - der Beklagten - gemäß §§ 133, 157 BGB ausschließlich die Aufbringung der Werbefläche durch die Klägerin maßgeblich, da die Klägerin letztendlich keinerlei Einfluss darauf hat, was mit dem nach Werbeanbringung zur Verfügung gestellten Fahrzeug durch den Landes geschieht.

Der Vertrag ist insbesondere weder wegen eines Verstoßes gegen § 307 BGB nichtig, noch wurde er vor Ablauf der Kündigungsfrist wirksam von der Beklagten gekündigt, noch anderweitig wirksam beendet.

Die Verlängerungsklausel ist als allgemeine Geschäftsbedingung iSv. § 305 BGB Vertragsbestandteil geworden, da sie für die Beklagte nicht überraschend ist, § 305c Abs. 1 BGB. Schon die fett gedruckte Bezeichnung „Basislaufzeit“ über der Wahlmöglichkeit 5 Jahre oder 10 Jahre weist darauf hin, dass „noch etwas kommen kann“, was auf der „Basis“ aufbaut. Dass in der Rubrik darunter zunächst die Festlegung von „Beschriftung / Werbetext“ behandelt wird und nicht unmittelbar eine weitere Regelung zur Laufzeit, ist ebenso unerheblich, wie die Tatsache, dass die Verlängerungsklausel nicht mit „Verlängerung der Basislaufzeit“ o.ä. überschrieben ist, sondern mit „Auftragsbedingungen“. Denn auch diese Überschrift ist fett gedruckt und weicht im Übrigen hinsichtlich der äußeren Gestaltung der Verlängerungsklausel nicht derart auffällig von der übrigen Gestaltung des Vertrages ab, dass von einer überraschenden Klausel die Rede sein kann. Bereits der Begriff „Auftragsbedingungen“ weist hinreichend deutlich darauf hin, dass etwas Wesentliches kommt, insbesondere eine konkretere Beschreibung des Inhalts des Vertrages, den der Unterzeichner schließen wird. Wenn in diesen Bedingungen bereits im dritten Satz die „Verlängerungsklausel“ geregelt ist, stellt dies nichts unübliches oder überraschendes dar, zumal die Beklagte im Geschäftsverkehr bei gewerblichen Mietverträgen mit einer solchen Verlängerungsklausel rechnen musste.

Die Verlängerungsklausel ist auch nicht gemäß § 309 Nr. 9 BGB unwirksam. Unabhängig von der Frage, ob § 309 Nr. 9 BGB wegen § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB und der Unternehmereigenschaft der Beklagten überhaupt anwendbar wäre, beinhaltet der Werbevertrag ohnehin aufgrund seines mietvertraglichen Schwerpunktes keine regelmäßigen Waren- oder Dienst- bzw. Werkleistungen, so dass die Voraussetzungen von § 309 Nr. 9 BGB vom Wortlaut her schon nicht erfüllt sind.

Die Verlängerungsklausel ist auch nicht unter dem Aspekt der Inhaltskontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen iSv. § 307 Abs. 1, Abs. 2 BGB unwirksam, da sie einer Transparenzkontrolle stand hält und keine unangemessene Benachteiligung gegenüber der Beklagten darstellt.

Den Anforderungen an das Transparenzerfordernis iSv. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB wird die Klau-

sel gerecht. Aus der streitgegenständlichen Verlängerungsklausel ergibt sich ausdrücklich, dass sich der Vertrag automatisch ohne Neubeantragung um weitere fünf Jahre verlängert, wenn nicht sechs Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird. Im Übrigen legt bereits die Bezeichnung der ursprünglich vereinbarten Laufzeit als „Basislaufzeit“ nach ihrem Wortsinn eine im Vertrag angelegte Verlängerung nahe. Denn mit dem Begriff „Basislaufzeit“ wird nichts anderes als eine „Grundlaufzeit“ beschrieben.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ergibt sich auch nichts anderes aus der unterschiedlichen Verwendung der Begriffe „Vertrags-“ und „Werbelaufzeit“. Aus den Vertragsbedingungen ergibt sich im Hinblick auf die Systematik der vertraglichen Regelungen, dass die Begriffe identisch verwandt werden. Ferner ist hinreichend bestimmt, dass der Beginn der vertraglich vereinbarten Laufzeit mit Auslieferung des Fahrzeuges an den sozialen Verein beginnt. Ausweislich der allgemeinen Geschäftsbedingungen kommt es auf eine Kenntnis der Beklagten hierfür nicht an. Dass die Vertragslaufzeit und der Fälligkeitszeitpunkt, sowie der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung durch diese Regelungen faktisch auseinanderfallen, stellt im geschäftlichen Verkehr des unternehmerischen Verkehrskreises – wie hier – überdies auch keine überraschende Klausel dar.

Die automatische Verlängerung eines befristet geschlossenen Werbevertrages weicht insbesondere grundsätzlich nicht von dem gesetzlichen Grundgedanken, sowie der Leitbildfunktion eines Mietvertrages ab, § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Vielmehr lässt es die Vertragsfreiheit ohne weiteres zu, dass die Parteien auch im Vorhinein die Verlängerung eines Mietvertrages vereinbaren, sofern hierdurch das Recht des Mieters, sich vom Vertrag zu lösen, nicht unterlaufen wird. Vor allem aufgrund der Besonderheiten der hier in Rede stehenden Vertragswerke begegnet der sich an die 5-jährige Basislaufzeit anschließende 5-jährige Verlängerungszeitraum keinen Bedenken. Maßgeblich fällt dabei zugunsten der Klägerin ins Gewicht, dass sie das Sozialmobil dem Landes

nicht nur in den ersten fünf Jahren kostenlos zur Verfügung stellt. Vielmehr enthält der mit der sozialen Einrichtung geschlossene Leihvertrag dem Förderzweck entsprechend eine Verlängerungsklausel um weitere fünf Jahre. Gerade deshalb hat die Klägerin ein gewichtiges Interesse daran, dass der Werbevertrag entsprechend lange verlängert wird. Hinzu kommt, dass die Klägerin anderenfalls, will sie den Leihvertrag fortsetzen, nach kurzer Zeit erneut mit einhergehendem Aufwand einen neuen Sponsor suchen müsste. Dies eingestellt kann nicht erkannt werden, dass die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit der Beklagten bei einer 5-jährigen Vertragsverlängerung unangemessen beeinträchtigt ist, berücksichtigt man, dass sich diese einfach und begründungslos durch eine fristgerechte Kündigung sechs Monate vor Ende der Basislaufzeit von dem geschlossenen Vertrag hätte lösen können. Dabei wird die Beklagte auch nicht dadurch unangemessen benachteiligt, dass die Vertragszeit letztlich erst mit Auslieferung des

Fahrzeugs an den sozialen Verein zu laufen beginnt. Schließlich wird für den Beginn der Laufzeit an ein objektiv bestimmbares Ereignis angeknüpft, so dass es der Beklagten im Rahmen der 5-jährigen Basislaufzeit unschwer möglich gewesen wäre, den genauen Zeitpunkt der Fahrzeugauslieferung in Erfahrung zu bringen, soweit dieser ihr nicht ohnehin bekannt gegeben worden sein sollte.

Im Übrigen stellt die sich aus den allgemeinen Vertragsbedingungen der Klägerin ergebende Vorleistungspflicht der Beklagten auch keine unangemessene Benachteiligung dar, da auch dies vor dem Hintergrund der Privatautonomie nicht von wesentlichen Grundgedanken des Mietvertragsrechts abweicht. Vorauszahlungen können ohne weiteres mit dem Mieter grundsätzlich vereinbart werden. Ein Leitbild dahingehend, dass der Vorleistungspflichtige in besonderem Maße schützenswert sein soll, lässt sich im Gesetz und insbesondere im Mietvertragsrecht grundsätzlich nicht finden.

Die von der Beklagten ausgesprochenen Kündigungen vom 07.06.2016 und 04.01.2017 erfolgten nicht fristgemäß. Aufgrund der Wirksamkeit der Klausel hat sich der Vertrag nach unstreitig erfolgter Fahrzeugübergabe am 17.06.2011 im Hinblick auf die nicht erfolgte rechtzeitige Kündigung der Beklagten bis zum 17.12.2015 nach der abgelaufenen Basislaufzeit von 5 Jahren um weitere 5 Jahre verlängert. Gründe für eine außerordentliche Kündigung sind nicht ersichtlich. Eine wirksame Kündigung nach § 649 BGB kommt entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht in Betracht, da der Schwerpunkt des Vertrages mietrechtlicher Natur ist.

Eine von Beklagtenseite erklärte Anfechtung iSv. §§ 123, 142 BGB scheidet bereits deshalb aus, da sich die Verlängerung des Vertrages um weitere 5 Jahre bei nicht rechtzeitig erfolgter Kündigung ausdrücklich aus dem von der Beklagten unterzeichneten Vertragstext selbst ergibt, §§ 133, 157 BGB.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288 Abs. 2 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und Satz 2 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Mainz  
Diether-von-Isenburg-Straße  
55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Richter

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 2.023,00 € festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Bingen am Rhein

Mainzer Straße 52  
55411 Eingen am Rhein

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

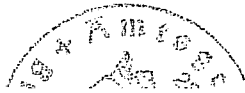
Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richter

Verkündet am 09.01.2018

Justizbeschäftigte

al



Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

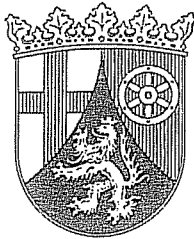




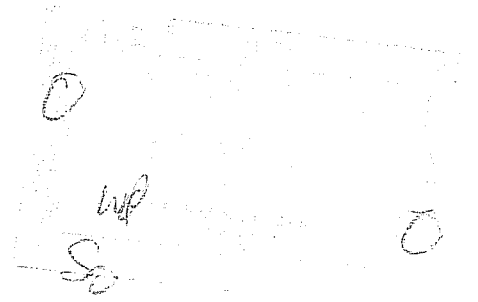
Aktenzeichen:

**6 S 10/18**

32 C 97/17 AG Bingen am Rhein



Landgericht  
Mainz



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestra-  
ße 13, 96114 Hirschaid

gegen

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Mainz

am 25.04.2018

beschlossen:

1. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
2. Der Streitwert wird auf 2.023,00 € festgesetzt.

### Gründe:

Die Entscheidung beruht auf § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO. Die Klage ist zurückgenommen worden.

Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Richterin  
am Landgericht

Richterin

Beglaubigt:

, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

